

Januar 2017

Prüfungsform W05: Modulklausur, eineinhalbstündig

Das Modul W05 besteht aus vier Teilmodulen:

<i>2. Semester</i>		
W05.1	W05.2	Leistungsanforderungen
Einführung Soziologie	Einführung Politik	SL in W05.1 SL in W05.2
<i>3. Semester</i>		
W05.3	W05.4	Leistungsanforderungen
Anwendung Soziologie	Anwendung Politik	Modulklausur

Die Einführungsveranstaltungen (W05.1 und W05.2) werden durch eine Studienleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung nachgewiesen. Ihre Inhalte werden bei der Bewertung der Klausur vorausgesetzt.

Die Modulklausur hat 120 Minuten Länge und wird in jedem Semester einmal im Prüfungszeitraum angeboten. In der Klausur werden ausschließlich die Anwendungsmodule geprüft. Am Tag der Prüfung erfahren die Kandidat*innen, in welchem der beiden Teilgebiete (W05.3 und W05.4) sie geprüft werden. Die Zuweisung erfolgt durch ein Zufallsverfahren. In dieser Klausur sind insgesamt 40 Punkte zu erreichen.

Aufbau der Klausuraufgaben

In der Klausur erhalten die Kandidat*innen einen gehefteten Klausurreader, der die Aufgaben zu allen Lehrveranstaltungen des Teilmoduls enthält, in welchem sie geprüft werden, also entweder W 05.3 oder W 05.4. Die Benotung erfolgt durch die jeweilige Lehrperson.

Notenschlüssel:

Note	Punkte
1,0	39-40
1,3	37-38
1,7	35-36
2,0	33-34
2,3	31-32
2,7	29-30
3,0	27-28
3,3	25-26
3,7	23-24
4,0	20-22
5,0	Bis 19

Nach Paragraph § 12, Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung weisen wir auf folgende Maßstäbe zur "Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten" hin: Die Note 1 (Sehr gut) stellt eine hervorragende Leistung dar, Note 2 (Gut) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. Note 3 (Befriedigend) ist eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Note 4 (Ausreichend) entspricht einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Note 5 (Nicht ausreichend) ist eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Wird ein Textabschnitt auswendig wiedergegeben, so gilt diese Leistung als nicht ausreichend.